

Archiv im Museum Pankow - Nutzungsordnung

§ 1 Nutzung

1. Die Nutzung des Archivs und der Bibliothek ist grundsätzlich für jede Person möglich, die ein Interesse geltend macht und die Nutzungsbedingungen einhält. Der Zeitpunkt der Nutzung ist mit den Mitarbeitenden des Archivs und der Bibliothek zu vereinbaren.
2. Nutzende füllen einen Nutzungsantrag (Anlage 1) mit Nennung des Zwecks des Besuches bzw. des Themas der beabsichtigten Arbeit aus. Mit der Zeichnung des Antrages erkennen die Nutzenden die Nutzungsordnung an.
3. Die Nutzung ist in der Regel unentgeltlich, in Fällen einer gewerblichen Nutzung wird ein Entgelt nach Entgeltordnung (Anlage 2) erhoben.
4. Ein allgemeiner Anspruch der Nutzenden auf Einsicht oder Vorlage von Archivgut und Bibliotheksbeständen besteht nicht. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können über Inhalte auch ausschließlich Auskünfte erteilt werden. Über die Art und Weise der Nutzung entscheidet das Museumsarchiv Pankow im Einzelfall.
5. Nutzende haben die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz der berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Für die Beachtung dieser Rechte und Interessen stehen die Nutzenden in vollem Umfang ein.
6. Das Archivgut darf grundsätzlich nur im Archiv eingesehen werden. Nutzende sind verpflichtet, die innere Ordnungsstruktur des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

§ 2 Schutzfristen

Für die Archivalien des Archivs gelten Schutzfristen und Beschränkungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin in der jeweils gültigen Form. Archivgut, das sich im Wesentlichen auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf nur mit Einwilligung des/der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dessen/deren Tod ist noch 10 Jahre lang die Zustimmung der Angehörigen erforderlich. Archivgut mit Werkcharakter ist für die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes - bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin - nur in den engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes nutzbar. Dies gilt insbesondere für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3 Reproduktion von Archivgut

1. Reproduktionen können gefertigt werden, soweit dem konservatorische Gründe nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.
2. Für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere der Daten- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie der Urheberrechte und weiterer schutzwürdiger Belange Dritter - sind die Nutzenden in vollem Umfang verantwortlich.
3. Der Erwerb von Archivgutreproduktionen setzt in der Regel eine Anfertigung von Reproduktionen voraus und erfordert eine Anfrage in Schriftform. Die nichtprivate Nutzung der Archivgutreproduktionen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Museum Pankow. Die Zustimmung zum Erwerb von Archivgutreproduktionen und deren Nutzung liegt im Ermessen des Museums Pankow.

4. Erwerb und Nutzung sind kostenpflichtig nach Entgeltordnung.
5. In allen Veröffentlichungen ist das reproduzierte Archivgut mit dem Herkunftsnachweis „Museum Pankow - Archiv“ zu bezeichnen, sofern nichts anderes vorgegeben wird.
6. Von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Archivgut und Archivgutreproduktionen des Museums Pankow zustande gekommen sind, ist dem Museum unaufgefordert und kostenfrei mindestens ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Ausleihe

1. Das Archivgut kann im Ausnahmefall an andere Archive, Museen sowie an juristische Personen ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt auf der Grundlage von Leihverträgen, in denen Ausleihbedingungen und -modalitäten geregelt sind.
2. Die Bibliothek des Museums Pankow ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe ist nicht möglich.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Nutzende sind verpflichtet, den Weisungen des Archiv- und Bibliothekspersonals zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen Folge zu leisten.
2. Zur Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen der Besuchenden stehen Schließfächer zur Verfügung. Das Museum haftet nicht für persönliche Gegenstände der Besuchenden.
3. Technische Geräte, wie Computer, Scanner oder Fotoapparate können nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.
4. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in den Räumen des Archivs nicht gestattet.

§ 6 Entgelte und Zahlungsfristüberschreitung

Werden Entgelte nach der Entgeltordnung fällig, so sind diese unverzüglich auf das mitgeteilte Konto zu überweisen. Bei Rechnungsstellung gilt eine 14-tägige Zahlungsfrist.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Nutzende, die fällige Entgelte nicht bezahlen, Archivgut oder Bibliotheksbestand verändern, beschädigen, entfernen oder sonst in grober Weise gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen behält sich das Museum Pankow rechtliche Schritte vor.

Diese Nutzungsordnung gilt ab 15.06.2023.

Berlin, 30.05.2023

gez.

Bernt Roder
FB-Leitung



Anlagen:

- Anlage 1 - Nutzungsantrag
- Anlage 2 - Entgeltordnung